



Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

Bel-Sta vori



Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

0 7. Feb. 2019

IA/
der Greffier Kanzlei

Unternehmensnr:0719.959.437

Name der Vereinigung / Stiftung / Organismen

(ausgeschrieben): KIWANIS EUPEN-GRENZENLOS

(abgekürzt) :

Rechtsform: Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht

Sitz: Schlossstraße 21/B, 4710 LONTZEN

Gegenstand

der Urkunde: GRUENDUNG (NEUE RECHTSPERSON, EROEFFNUNG FILIALE, USW)

Am Freitag , den 18. Januar zweitausendneunzehn, ist die ordentliche Generalversammlung der Vereinigung zusammengetreten.

Die Tagesordnung umfasst die Gründung der Vereinigung gemäß der neuen Gesetzgebung vom 2. Mai 2002.

Die Generalversammlung beschließt einstimmig die Satzungen im Rahmen der neuen Gesetzgebung für Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht wie folgt festzulegen:

TITEL I - BEZEICHNUNG, SITZ, GERICHTSBEZIRK, ZIELSETZUNG, DAUER

Artikel 1.

Die Bezeichnung der Vereinigung lautet "KIWANIS EUPEN-GRENZENLOS".

Alle Schriftstücke, Rechnungen, Veröffentlichungen und andere von der Vereinigung ausgehende Dokumente tragen die vollständige Bezeichnung "KIWANIS EUPEN-GRENZENLOS" mit dem Zusatz Vereinigung ohne Gewirrnerzielungsabsicht oder die Abkürzung VoG.

Artikel 2.

Der Sitz der Vereinigung befindet sich in 4710 LÖNTZEN, Schlossstraße 21/B.

Die Vereinigung unterliegt der Zuständigkeit des Gerichtsbezirks EUPEN.

Der Sitz kann durch Beschluss der Generalversammlung an jeden anderen Ort innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft/des Königreichs Belgien verlegt werden.

Jegliche Sitzverlegung muss umgehend in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes veröffentlicht werden.

Artikel 3.

Die Zielsetzung der Vereinigung besteht hauptsächlich aus:

Im Allgemeinen:

- -Den humanen und geistigen Werten den Vorrang vor den materiellen Werten geben;
- -Im Alltag die Anwendung der goldenen Regel in allen zwischenmenschlichen Beziehungen fördern: Verhalte Dich immer so, wie Du erwartest, dass sich Deine Mitmenschen Dir gegenüber verhalten;
- -Die Anwendung immer höherer ethischer und moralischer Maßstäbe im sozialen, geschäftlichen und beruflichen Leben fördern;

- -Durch Rat und gutes Beispiel mithelfen, verständnisvollere, aktivere und hilfsbereitere Mitbürger zu formen;
- -Durch Kiwanis-Klubs dauernde Freundschaften gewinnen und gute internationale Freundschaften fördern, uneigennützigen Dienst am Nächsten üben und bessere Gemeinschaften bilden;
- -Mitarbeit am Aufbau einer gesunden öffentlichen Meinung, um dadurch Rechtschaffenheit, Gerechtigkeit und Loyalität einem freien Staatswesen gegenüber zu fördern.

Im Besonderen:

- -Der Verbesserung der moralischen oder materiellen Lage von Personen und insbesondere Kindern, sowie Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung;
 - -Der Unterstützung, Förderung und Begünstigung von Projekten zur Sucht- und Drogenvorbeugung;
- -Der Eingliederung von sozial schwachen Personen, sowie Personen mit einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung;
- -Der Unterstützung von Personen in materieller, moralischer oder sozialer Notlage, sowie kranken Personen, deren erhöhter Pflegebedarf mit ungewöhnlich hohen Kosten verbunden ist.

Die Vereinigung verfolgt keine parteipolitische Zielsetzung.

Artikel 4.

Die Vereinigung kann alle unbeweglichen und beweglichen Güter, die zur Verwirklichung ihrer Zielsetzung erforderlich sind, entweder in Form eines Nutznießrechts oder als Eigentum besitzen.

Artikel 5.

Die Dauer der Vereinigung ist unbegrenzt. Sie kann entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgelöst werden.

TITEL II - MITGLIEDER

Artikel 6.

Die Anzahl der Mitglieder der Vereinigung ist unbegrenzt. Sie muss jedoch mindestens fünf (5) betragen. Die ersten Mitglieder sind die unterzeichneten Gründer. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds wird von der Generalversammlung beschlossen. Sie entscheidet durch einfache Stimmmehrheit. Sie ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung des Antrags mitzuteilen.

Artikel 6bis.

Um Mitglied der Vereinigung zu werden, muss jedes Mitglied

- 1)einen schriftlichen Antrag beim Verwaltungsrat machen und sich für die Aktivitäten der Vereinigung interessieren und sich aktiv einsetzen;
 - 2)von der Generalversammlung aufgenommen werden zu den vorstehenden Bedingungen;
 - 3) Mitglied des Kiwanis-Club Eupen-Grenzenlos sein;
 - 4)den Jahresbeitrag bezahlen, falls dieser besteht;
 - 5)das Mitgliederregister der Vereinigung zu unterzeichnen;
 - 6)sich den gegenwärtigen Satzungen unterwerfen.

Artikel 6ter.

Die Vereinigung kann ebenfalls Ehrenmitglieder, Gönner und andere Mitglieder bezeichnen, die jedoch nicht als "effektive" stimmberechtigte Mitglieder der Vereinigung angesehen werden.

Artikel 7.

Der Verwaltungsrat führt am Vereinigungssitz ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vorname und Wohnsitz der Mitglieder (im Falle einer juristischen Person: Name, Rechtsform und Gesellschaftssitz).

Artikel 8.

Der Verwaltungsrat kann einen jährlichen Beitrag, der durch die Mitglieder bezahlt wird festlegen. Die Verbindlichkeit eines Mitglieds der Vereinigung gegenüber ist auf die Summe seines Mitgliedsbeitrages begrenzt.

Artikel 9.

Ein Mitglied kann nur durch Beschluss der Generalversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann, bis zum Beschluss der Generalversammlung, das Mitglied, welches schwerwiegende Verstöße bezüglich der Satzungen oder der guten Sitten verübt hat, suspendieren. Ein Mitglied kann jederzeit aus der Vereinigung austreten, durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Effektive Mitglieder, die den jährlichen Beitrag nicht entrichtet haben, werden als ausscheidend betrachtet. Zurückgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder, sowie die Erben von verstorbenen Mitgliedern haben keinerlei Ansprüche auf das Gesellschaftsvermögen. Sie dürfen die Beiträge, die sie selbst oder ihre Rechtsvorgänger

eingezahlt haben nicht zurückfordern.

TITEL III - GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 10.

Alle Mitglieder der Vereinigung bilden die Generalversammlung. Die Generalversammlung wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von einem durch den Verwaltungsrat bezeichneten Mitglied geleitet. Die ordentliche Generalversammlung muss mindestens einmal im Jahr im Laufe des ersten Quartals des Ziviljahres am Sitz der Vereinigung oder an jedem anderen in den Vorladungen angegebenen Ort abgehalten werden.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand als erforderlich erachtet und sooft es für die Interessen der Vereinigung erforderlich ist. Eine Außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dieses schriftlich beantragt.

Die Einladung enthält die Tagesordnung.

Jede Versammlung findet am Tag, zu dem Zeitpunkt und an dem Ort statt, die in dem Einladungsschreiben angegeben sind. Alle effektiven Mitglieder müssen dazu eingeladen werden.

Die Einberufung einer Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat vorgenommen. Sie erfolgt per elektronischem Schreiben (E-Mail) oder per einfachem Postweg und mindestens 10 Kalendertage vor der Versammlung. Weltere Interpellationen müssen dem Sekretär schriftlich acht Tage vor der Generalversammlung zugestellt werden. Die Versammlung kann nur über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beraten.

Artikel 11.

Die Generalversammlung hat alle Vollmachten und ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist insbesondere ausschließlich zuständig für:

- -die Änderung der Satzungen;
- -die Ernennung und Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder;
- -die Zulassung von neuen Mitgliedem;
- -die Ernennung und Abberufung der Kommissare;
- -die Entlassung des Verwaltungsrates;
- -die Entlassung der Kommissare;
- -die Genehmigung des Haushaltes und der Jahresrechnung;
- -die freiwillige Auflösung der Vereinigung;
- -die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- -alle Beschlüsse, die über die gesetzlichen Zuständigkeiten des Verwaltungsrates hinausgehen;

Artikel 12.

Jedes effektive Mitglied kann an den Generalversammlungen teilnehmen. Alle effektiven Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht und verfügen über eine Stimme.

Jedes Mitglied kann sich bei den Generalversammlungen durch einen Bevollmächtigten, der Stimmrecht hat, vertreten lassen. Der Vorstand hat die Möglichkeit, nur die nach seinem Muster erstellten Vollmachten zuzulassen. Ein Mitglied darf mehrere andere Mitglieder bei der Abstimmung vertreten.

Die Vollmacht muss schriftlich erfolgen.

Artikel 13.

Im Allgemeinen ist die Versammlung ungeachtet der Anzahl anwesender oder vertretener Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden oder dessen Vertreters ausschlaggebend.

Die Beschlüsse der Generalversammlung betreffend Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern oder die freiwillige Auflösung der Vereinigung können jedoch nur unter den dafür vorgesehenen gesetzlichen Bedingungen hinsichtlich der Anwesenheit und der Mehrheit gefasst werden, sowie der eventuell dafür erforderlichen gerichtlichen Bestätigung.

Artikel 14.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in Protokollen festgehalten, die vom Vorsitzenden des Vorstands und dem Schriftführer unterschrieben werden. Sie werden außerdem in ein besonderes Verzeichnis eingetragen. Dieses Verzeichnis muss ständig am Gesellschaftssitz aufbewahrt werden. Es kann an Ort und Stelle durch jede Person eingesehen werden, die ein legitimes Interesse nachweisen kann. Auszüge daraus, die bei Gericht oder anderswo vorzulegen sind, werden vom Vorstandsvorsitzenden des Vorstands oder von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

Artikel 15.

Eine interne Regelung kann durch den Vorstand bei der Generalversammlung vorgelegt werden. Abänderungen bezüglich dieser Regelung können bei der Generalversammlung vorgenommen werden und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit.

Artikel 16.

Das Geschäftsjahr der Vereinigung beginnt am 01.10 und endet am 30.09 eines jeden Jahres. Am Ende des Geschäftsjahrs werden die Rechnungen des abgelaufenen Jahres abgeschlossen und der Haushaltsplan für das kommende Jahr aufgesetzt. Die Abrechnung und der Haushaltsplan werden der nächsten Generalversammlung zur Billigung unterbreitet. Der Überschuss der Kostenrechnung wird an die Rücklage überwiesen.

Im Gründungsjahr beginnt das Geschäftsjahr am 18. Januar 2019 und endet am 30. September 2019.

TITEL IV - VERWALTUNGSRAT

Artikel 17.

Die Vereinigung wird durch einen Vorstand verwaltet, der aus mindestens drei Personen, die Mitglied sind, bestehen muss. Die Vorstandsmitglieder werden für drei erneuerbare Jahre von der ordentlichen Generalversammlung gewählt und können jederzeit von ihr abberufen werden. Jedes Vorstandsmitglied, das zur Besetzung eines während der Dauer frei gewordenen Mandats ernannt wird, wird für die Zeit ernannt, die erforderlich ist um dieses Mandat zu Ende zu führen. Die Mandate werden auf Grund einer von dem Vorstand

beschlossenen Ordnungsregelung erneuert.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden, einen Schriftführer, Kassenführer und eventuelle Beisitzer. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden wird dessen Amt vom Schriftführer, gegebenenfalls vom Kassierer wahrgenommen.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Mandat unentgeltlich aus.

Artikel 18.

Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder von zwei Vorstandsmitgliedern mindestens einmal pro Semester einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder des Vize-Vorsitzenden ausschlaggebend. Die Beschlüsse werden in dem Sitzungsprotokoll eingetragen, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben und in ein besonderes Verzeichnis aufgenommen. Auszüge daraus, die bei Gericht vorgelegt werden müssen, werden vom Vorsitzenden oder von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

Artikel 19.

Der Vorstand ist befugt alle für die Verwirklichung des Gesellschaftszweckes notwendigen oder nützlichen Handlungen vorzunehmen, mit Ausnahme derjenigen die von Gesetzes wegen der Generalversammlung vorbehalten sind. Er kann insbesondere Urkunden und Verträge unterzeichnen, Vergleiche abschließen, Mobilien und Immobilien erwerben, verkaufen oder tauschen, letztere hypothekarisch belasten, Darlehen mit oder ohne Hypothekenbestellung aufnehmen, Schuldverschreibungen mit oder ohne hypothekarische Sicherheit ausgeben, Zwangsvollstreckungen beantragen, mit oder ohne Quittungserteilung oder Zahlung, Löschung erteilen über die von Amts wegen vorgenommenen oder anderen Eintragungen, von Eintragungen dispensieren, Miet- oder Pachtverträge abschließen und deren Dauer festlegen, öffentliche oder private Zuschüsse und Subventionen annehmen, Vermächtnisse und Schenkungen entgegennehmen, Sondervollmachten an Mandatare seiner Wahl, die Mitglieder sind erteilen, die Mitglieder des Personals ernennen und abberufen, sowie deren Befugnisse und Entlohnung festlegen, Kommissionen ins Leben rufen, die zur Förderung des Vereinslebens beitragen. Die Vorstandsmitglieder sind für die Verpflichtungen der Vereinigung nicht persönlich haftbar, ihre Verantwortung beschränkt sich auf die Ausführung des ihnen anvertrauten Mandats.

Artikel 20.

Der Vorstand kann einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied die tagtägliche Verwaltung der Vereinigung, sowie das damit verbundene Unterschriftsrecht übertragen. Er kann ebenfalls gleich welchem Beauftragten seiner Wahl Sondervollmacht jeglicher Art erteilen.

Artikel 21.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind nicht persönlich haftbar. Sie sind nur für die Ausübung des ihnen anvertrauten Mandates verantwortlich. Aus den Verbindlichkeiten der Vereinigung ergibt sich für sie keine Verpflichtung.

Artikel 22.

Die Ausübung des Mandats des Verwaltungsratsmitglied erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Auf Vorlage von Belegen können die Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihrer Funktion im Auftrag der Vereinigung die Rückzahlung ihrer Auslagen erhalten.

Artikel 23.

Für alle Handlungen genügen die gemeinsamen Unterschriften des Vorsitzenden oder von dem ihn vertretenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer oder seinem Vertreter, damit die Vereinigung gegenüber Drittpersonen und vor Gericht rechtsgültig vertreten ist.

Im Rahmen der tagtäglichen Verwaltung genügt jedoch die alleinige Unterschrift des mir der tagtäglichen Verwaltung beauftragten Vorstandsmitglieds.

Die Vorstandsmitglieder brauchen keinen Beschluss, keine Genehmigung und keine Sondervollmacht nachzuweisen.

TITEL V - KONTROLLE

Artikel 24.

Die Generalversammlung bezeichnet einen Kommissar, der die Konten der Vereinigung überprüft und einen jährlichen Bericht verfasst. Sein Mandat wird für die Dauer von drei (3) Jahren ausgeübt und ist erneuerbar. Dieser Kommissar muss unter anderem alle gesetzlichen Aufgaben erfüllen.

TITEL VI - FINANZIERUNG UND BUCHHALTUNG

Artikel 25.

Die Vereinigung wird unter anderem durch Zuschüsse, Zulagen, Mitgliedschaften, Spenden und andere Mittel, die das Ziel der Vereinigung oder ein spezifisches Projekt unterstützen, finanziert.

Artikel 26.

Das Geschäftsjahr der Vereinigung beginnt am 01.10 und endet am 30.09 eines Jahres. Die Buchhaltung wird entsprechend Artikel 17 des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen geführt.



Teil B : Fortsetzung

Jedes Jahr und spätestens sechs Monate nach dem Datum des Abschlusses des Geschäftsjahres legt der Verwaltungsrat der Generalversammlung den erstellten Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und den Haushaltsplan des folgenden Geschäftsjahres zur Billigung vor.

TITEL VII - VERSCHIEDENES

Artikel 27.

Satzungsänderungen können ausschließlich unter Anwendung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden.

Artikel 28.

Im Falle einer freiwilligen Auflösung benennt die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren und legt deren Befugnisse fest.

Über die Verwendung des nach der Tilgung der Schulden und Begleichung der Lasten verbleibenden Nettobestandes entscheidet die Generalversammlung. Er muss einer dem Zweck ähnlichen Vereinigung zugeführt werden.

Diese Entscheidungen, sowie die Namen, Berufe und Anschriften der Liquidatoren werden in den Anlagen des belgischen Staatsblatts veröffentlicht.

Artikel 29.

Für alle in gegenwärtigen Satzungen nicht vorgesehenen Fälle, erklären die Unterzeichneten sich auf die gesetzlichen Bestimmungen zu beziehen.

Der Vorstand der Vereinigung setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

Erster Vorsitzender: Frau Evelyn JADIN Erster Schriftführer: Herr Patrick BONNI Erster Kassierer: Herr Romuald WANSART